

# Kirchliches Amtsblatt

## FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK III

FULDA, den 28. März 2017

133. JAHRGANG

- |        |   |        |  |
|--------|---|--------|--|
| Nr. 26 | Aufruf Fastenaktion Misereor  | Nr. 34 | Inkraftsetzung Dienstsiegel                                      |
| Nr. 27 | Fastenhirtenbrief   | Nr. 35 | Änderung des Verfahrens bei Kirchenaustritten                    |
| Nr. 28 | Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands   | Nr. 36 | Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle                      |
| Nr. 29 | Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverträge (Zentral-KODA) | Nr. 37 | Portiunkula-Ablass   |
| Nr. 30 | Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, Bundeskommission  | Nr. 38 | Zeit der Ostervigil  |
| Nr. 31 | Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, Regionalkommission Mitte  | Nr. 39 | Tag des offenen Denkmals   |
| Nr. 32 | Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, Regionalkommission Mitte  | Nr. 40 | Tätigkeitsbericht Datenschutz 2015                               |
| Nr. 33 | Kirchennutzungsordnung  | Nr. 41 | Medienausbildung für theologisch qualifizierte Mitarbeiter/innen |
|        |   | Nr. 42 | Ausschreibungen  |
|        |   | Nr. 43 | Schriftenversand   |
|        |   | Nr. 44 | Personalien  |

### Nr. 26 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“, so lautet das Leitwort der Misereor-Fastenaktion 2017. Misereor stellt darin das Afrikanische Land Burkina Faso in den Mittelpunkt. Dort betreiben Bauernfamilien erfolgreich eine Landwirtschaft, die an die örtlichen Bedingungen angepasst ist. Wie in Burkina Faso entstehen auch an vielen anderen Orten der Welt neue Ideen, die dazu beitragen, Hunger, Krankheit und Unfrieden zu beenden.

Solche Beispiele vor Augen ruft uns Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato Si* dazu auf, unser Denken und Handeln „in den Dienst einer anderen Art des Fortschritts zu stellen, der gesünder, menschlicher, sozialer und ganzheitlicher ist“ (LS 112).

Denn obwohl es genügend Nahrung und Auskommen für alle geben könnte, bestimmen Not und Mangel den Lebensalltag unzähliger Menschen. Ihnen zu helfen, mit guten Ideen an einer besseren Zukunft zu arbeiten, ist die Aufgabe von Misereor.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet und bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges Zeichen für eine Welt, in der alle in Würde leben können. Jede Spende hilft den Armen in Burkina Faso, in ganz Afrika und weltweit.

Fulda, 22. September 2016

Bischof von Fulda

*Dieser Aufruf sollte am 4. Fastensonntag, dem 26. März 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 2. April 2017, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.*

### Nr. 27 Fastenhirtenbrief 2017 des Bischofs von Fulda

Die Ehe – Bund und Sakrament  
*Gut für die Menschen in unserer Zeit*

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Viele Themen haben uns in den letzten Wochen und Monaten bedrängt. Aber unsere Kirche steht doch noch stark unter dem Eindruck von *Amoris Laetitia* (»Über die Liebe in der Familie«) dem Schreiben unseres Papstes Franziskus aus dem Frühjahr 2016. Der Heilige Vater fasst darin die Erträge des synodalen Weges zusammen, den die Kirche in den Jahren 2014 und 2015 gegangen ist. Und er führt die Überlegungen im Geist der Liebe und des Verstehens weiter.

Viele katholische Christinnen und Christen haben das als Befreiung erlebt. Das Ernstnehmen lebensgeschicht-

licher Besonderheiten und der Zerbrechlichkeit des Menschenlebens durchzieht diesen Text und führt zu einer Behutsamkeit im Bewerten und Würdigen, die beispielhaft werden sollte für kirchliche Dokumente. So mahnt der Papst etwa, »Urteile zu vermeiden, welche die Komplexität der verschiedenen Situationen nicht berücksichtigen« (AL 79). Es gelte, »mit Realismus die Grenzen, die Herausforderungen oder die Unvollkommenheit zu akzeptieren und auf den Ruf zu hören, gemeinsam zu wachsen« (AL 135). Der Papst regt ausdrücklich an, »sowohl die Lehre der Kirche als auch die Bedürfnisse und Herausforderungen vor Ort [zu] berücksichtigen« (AL 199). Er stellt die Unauflöslichkeit der gültig geschlossenen Ehe überhaupt nicht in Frage, ändert nichts an der Lehre, betont aber sehr den Prozess der Unterscheidung und Begleitung durch die Kirche im Einzelfall.

Zu Beginn der österlichen Bußzeit will ich im seelsorglichen Geist von *Amoris Laetitia* eine Herausforderung für die Ehe ansprechen, die ich in unserem Bistum und unserem Land sehe. Die aktuellen Ehe-Statistiken bieten ein merkwürdiges Bild: Während die Zahl der zivilrechtlichen Eheschließungen in Deutschland in den letzten 25 Jahren nur leicht fiel, gingen die katholischen Trauungen um mehr als die Hälfte zurück. Die Fachleute ziehen daraus den Schluss, dass die Lebensform Ehe als solche erstaunlich anpassungsfähig ist und nicht eigentlich von einer Krise der Ehe gesprochen werden kann. Es zeigt sich allerdings auch: die Menschen schätzen nicht Mehrwert und Eigenart der kirchlich geschlossenen Ehe nach katholischem Verständnis. Oder sie kennen diese noch nicht einmal. Ich sage das ohne Vorwurf. Aber mir scheint, wir haben in den letzten Jahrzehnten zu oft von den Schwierigkeiten gesprochen, die die Ehe fallweise mit sich bringt, und zu wenig davon, dass wir sie für eine überzeugende, zeit- und menschengemäße Lebensform halten. Genau das ist Gegenstand dieses Hirtenbriefs. Aus unserer Sicht hat die christliche Ehe zwei besonders wichtige Dimensionen, sie ist ein Bund und ein Sakrament. Um beide Dimensionen soll es im Folgenden gehen. Wir beginnen mit der Dimension des Bundes. Dazu zunächst einige grundsätzliche Fragen.

Wissen Sie, Schwestern und Brüder, wo Sie in zehn Jahren sein werden, was Sie arbeiten, wo und wie Sie leben werden? Für viele Jüngere unter uns ist das alles kaum zu beantworten. Die letzten Jahrzehnte der Deregulierungen, der Globalisierung, Technisierung und Mobilisierung haben uns in eine offene und flexible Weltgesellschaft hineingeworfen. Diese Offenheit hat einerseits ihr Gutes. Wäre unser Leben noch so kleinräumig und kontrolliert wie vor einem halben Jahrhundert, gäbe es weniger Freiheit. Andererseits ängstigt uns natürlich, unter diesen Bedingungen die Zukunft so schlecht voraussehen zu können.

Je komplizierter unser Leben ist, desto schwieriger wird es aber auch, etwas rückgängig zu machen, was wir im Nachhinein für falsch halten. Kurz: die Zukunft ängstigt uns, die Vergangenheit beengt uns. Wie damit umgehen?

Die jüdische Philosophin Hannah Arendt schrieb einmal: »Die Fähigkeiten, zu verzeihen und zu versprechen [...] sind die Modi, durch die sich der Handelnde von einer Vergangenheit, die ihn auf immer festlegen will, befreit und sich einer Zukunft, deren Unabsehbarkeit bedroht, halbwegs versichern kann«.

Verzeihen zu suchen und zu gewähren trennt uns von den Fesseln des Vergangenen. Ein Versprechen zu geben und es - auch gegen Widerstände - zu halten, ist das beste Mittel, Zukunft zu gestalten und ihr damit das Beängstigende zu nehmen.

Versprechen und Verzeihen sind auch die Grundlagen einer besonderen Lebensform, von der wir aus der Bibel erfahren: dem Bund Jahwes mit seinem Volk. Gott schließt diesen Bund, indem er Abram verspricht: »Du wirst Stammvater einer Menge von Völkern« (Gen 17,4). Und auf die Wankelmütigkeit Israels, die im Lauf der Bundesgeschichte nicht ausbleibt, reagiert Gott immer wieder mit seinem Verzeihen (vgl. Ex 32; Hos 11,8-9). Er bleibt treu.

Die Bibel sieht in der Ehe zwischen Mann und Frau ein Abbild dieses Bundes (vgl. Hos 20,20-25; Jes 54). Und das ist mehr als eine literarische Metapher. Nach kirchlicher Lehre kommt Gottes Bund im Ehebund von Mann und Frau wirksam zum Ausdruck (vgl. Katechismus der Katholischen Kirche 1639): Dass Gott zu uns steht, zeigt sich, wenn die Gatten zueinander stehen in gehaltenen Versprechen und im großherzigen Verzeihen.

Doch eines darf dabei nie vergessen werden: der Bund von Mann und Frau bleibt ein Bund unter Menschen. Auch wenn der Bund Gottes in ihm wirksam aufscheint, ist der Ehebund selbst doch menschlich und das heißt zerbrechlich.

Das habe ich in meiner Zeit als aktiver Seelsorger Brautpaaren immer wieder anhand eines sog. Totentanzbildes aus dem 17. Jahrhundert vor Augen geführt. Dieses Bild zeigt Mann und Frau, umschlungen vom Band ihrer ehelichen Liebe. Aber der Tod kommt und durchtrennt mit seiner Sense das Band. Und erst in diesem Augenblick wird das Band gelöst.

Sie können sich vorstellen, nicht wenige Brautpaare waren ein wenig schockiert von diesem drastischen Motiv. Mir schien es aber wichtig, sie auf lebenslange Dauer und die Zerbrechlichkeit der Ehe hinzuweisen, die von der Unüberwindlichkeit des Todes herkommt. Warum? Weil von der Liebe zwischen Menschen eben doch so oft alles erhofft wird: große Gefühle, großes Glück und zwar für immer. Diese Erwartung ist ein Erbe der Romantik, das wir nicht nur aus Popsongs und Hollywood-Filmen kennen. Wir wollen diese romantische Liebe leben. Auf Dauer ist das aber mehr, als endliche und zerbrechliche Wesen leisten können.

Und so komme ich zur anderen Dimension der Ehe, ihrer Sakramentalität. Wenn wir von der Ehe als einem Sakrament sprechen, kann das nämlich ein wohlthuender Kontrast sein zu den allgegenwärtigen »Fantasien von einer idyllischen und vollkommenen Liebe« (AL

135), die auch Papst Franziskus für nicht hilfreich hält. Die Ehe, wie wir Katholiken sie verstehen, leugnet romantische Sehnsüchte nicht. Aber sie ist ein klares Statement gegen die Übersteigerungen und Zumutungen romantischer Liebe.

Die Sakramentalität der Ehe bedeutet: Die eheliche Liebe ist sich selbst nicht genug, ist nicht nur auf sich bezogen und mit sich selbst beschäftigt. Sie wird zum Zeichen für Gottes Liebe zum Menschen.

Das relativiert die eheliche Liebe tatsächlich auf eine unromantische Weise: Diese Liebe ist nämlich nicht absolut und nicht göttlich. Die absolute göttliche Liebe bildet sie lediglich ab. Ein solches Eheverständnis ist ein gutes Gegenmittel gegen die Überforderung, alles Glück und alle Erfüllung von einer zerbrechlichen Liebe zu erwarten, die gerade unter einem solchen Erwartungsdruck zerbrechen kann. Aber das ist erst die halbe Wahrheit über die Sakramentalität der Ehe.

Die volle Wahrheit ist, dass sich die Liebe der Eheleute doch geborgen weiß in der göttlichen Liebe. Es ist ja nicht irgendeine Liebe, sondern die treue, partnerschaftliche, aber mitunter spannungsreiche Liebe zwischen Frau und Mann, die Gott sich erwählt hat, um von seiner Liebe zu uns zu erzählen. Dieses Zutrauen Gottes gibt der ehelichen Liebe eine Kraft, die nicht aus ihr selbst kommt und nicht aus ihr selbst kommen muss. Was sie zeichenhaft abbildet, das stärkt und hält sie auch.

Ich will auch noch eine andere Überforderung ansprechen, von der ich oft höre. Meist sind Kinder für ein Paar das reine Glück. Aber aus Gesprächen weiß ich, wie sehr die Verantwortung für diese kleinen, zerbrechlichen Mitmenschen, die in radikaler Weise angewiesen sind auf ihre Eltern, diese auch belastet.

Können wir in unserer eigenen Begrenztheit den Kindern das geben, was sie wirklich brauchen? Wie können wir sie schützen vor all den Gefahren, die wir in der Welt wahrnehmen? Werden wir unseren eigenen Erwartungen als Vater und Mutter gerecht? Müssten wir nicht viel geduldiger, liebevoller und gelassener sein mit der Tochter, dem Sohn? So fragen sich viele Eltern. Und diese Fragen verschwinden auch nicht einfach in einer sakramentalen Ehe. Aber die Sakramentalität sagt: Ihr müsst und könnt das Lebensglück gar nicht »bewerkstelligen«, weder euer eigenes, noch das des Partners oder eurer Kinder! Aber Gott hat sich eurer Beziehung in Treue zugesagt. Habt also Vertrauen! Und dieses Vertrauen wird die Wirklichkeit verändern. Zum Guten.

So bin ich überzeugt: Die sakramentale Ehe ist der beste Ort für die Liebe zwischen Mann und Frau und für die Liebe zu ihren Kindern.

Schwestern und Brüder im Glauben, als ich vor über 20 Jahren die Bischofsweihe empfang, habe ich mein künftiges Wirken unter einen Wahlspruch gestellt, der aus dem Zweiten Brief des Apostels Paulus an die Korinther stammt: »thesaurus in vasis fictibilis«. Das heißt übersetzt: »Schatz in zerbrechlichen, irdenen Gefäßen« (2

Kor 4,7). Paulus drückt damit aus, dass wir Anteil haben an der Größe des Reiches Gottes, dabei aber als Menschen doch zerbrechlich bleiben wie ein Gefäß aus Ton oder Lehm.

Die heutige erste Lesung aus dem Buch Genesis erzählt unter anderem davon, wie sehr diese Zerbrechlichkeit zu uns gehört, weil sie von Anfang an da war. Gott hat den Menschen geformt aus »Erde vom Ackerboden« (Gen 2,7). Von jeher sind wir aus zerbrechlichem, irdenem Stoff, wie groß und wertvoll auch immer ist, was wir in uns tragen. Mir war der Zusammenhang von Größe und Zerbrechlichkeit, Würde und Schutzbedürftigkeit des Menschen stets ein Anliegen. So habe ich meinen andauernden Einsatz für die ungeborenen und die sterbenden, aber auch für die vom Krieg bedrohten Menschen verstanden.

In diesem Hirtenbrief spreche ich noch einmal von einer anderen Zerbrechlichkeit: jener, die wir als Beziehungswesen mitbringen. Auch davon weiß übrigens der Lesungstext: der erste, vor dem der Mensch Schutz sucht, indem er sich Feigenblätter anheftet, ist sein Partner: die Frau vor dem Mann und der Mann vor der Frau. Liebesbeziehungen sind nie harmlos. Aber das kann man auch vom Leben überhaupt sagen. Der sakramentale Ehebund ist eine Lebensform derer, die das verstanden haben.

Ich danke allen, die die Ehe leben und so authentisch Zeugnis geben. Unsere christliche Ehe ist ein Geschenk. Gerade auch an die Menschen in der Welt von heute und morgen. Lassen sie uns darüber nicht schweigen!

Dazu segne Sie auf die Fürsprache des heiligen Bonifatius der Gott der Liebe und Treue: der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist.

Ihr



Bischof von Fulda

Fulda, Aschermittwoch 2017

*Der Hirtenbrief war am 1. Fastensonntag, 5. März 2017, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmessen) zu verlesen.*

**Nr. 28     **Satzung des Verbandes der Diözesen  
Deutschlands****

i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des  
Verbandes der Diözesen Deutschlands vom  
22.08.2016

**§ 1**

**Errichtung, Name, Mitgliedschaft**

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

**§ 2**

**Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung**

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

**§ 3**

**Aufgaben des Verbandes**

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:
  - a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,

- b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 16a dieser Satzung,
- d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
- e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.

2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere
  - a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
  - b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
  - c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.
3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

**§ 4**

**Organe**

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

**§ 5**

**Zusammensetzung der Vollversammlung**

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
3. Die in § 6 Ziff. 1. lit. a) bb) und Ziff. 1 lit b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

## § 6

### Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an
  - a) mit Stimmrecht
    - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
    - bb) drei Generalvikare die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind
  - b) mit beratender Stimme
    - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-)Diözese sein,
    - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
    - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

## § 7

### Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme.  
Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

## § 8

- entfällt -

## § 9

### Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
  - (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
  - (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
  - (3) die Vergabe von Mitteln.
3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.  
Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

## § 10

### Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 11

### Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für
  - Grundsatzentscheidungen,
  - Genehmigung des Haushalts,
  - Genehmigung der Verbandsumlage,
  - Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
  - Neuberufungen in den Verbandsausschuss.
2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
  - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
  - b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen-

- und Rechnungsordnung des Verbandes,
- c) bei Auflösung des Verbandes,
  - d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
  - e) - entfällt -
  - f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
  - g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
  - h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio € hinaus,
  - i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
  - j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
  - k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio € hinaus,
  - l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
  - m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
  - n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.
3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
    - a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
    - b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
    - c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,
    - d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio €,
    - e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
    - f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
    - g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio. €,
    - h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen, sowie in allen übrigen Fällen. Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.
  4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
  5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
  6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

## § 12

### Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat
  - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
  - b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
  - c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
  - d) den Geschäftsführer zu überwachen,
  - e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.
2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.
3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

## § 13

### Aufgaben des Verwaltungsrates

- Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,
- a) die Vollversammlung zu beraten,
  - b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
  - c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

## § 14

### Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

## **§ 15 Kommissionen und Ausschüsse**

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.
2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.
3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.
4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
3. In die Verbandsaufsicht können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
4. Der Verband richtet einen KZVK-Ausschuss ein. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verwaltungsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses sind von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen. Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen.
5. Der KZVK-Ausschuss hat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
  - a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
  - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
  - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
  - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

## **§ 16 Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes**

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

## **§ 16a Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse**

1. Der Verband richtet zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse eine Verbandsaufsicht ein. Über ihre Errichtung als Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung des Verbandes zu verabschiedenden Ordnung über die Auf-
- gaben einer Verbandsaufsicht wahr. § 16 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
6. Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

**§ 17**  
**Haushaltsplan des Verbandes**

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben ausgleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 18**  
**Rechnungslegung**

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

**§ 19**  
**Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung**

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

**§ 20**  
**Prüfung der Jahresrechnung**

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft (§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

**§ 21**  
**Auflösung**

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

**§ 22**  
**Geschäftsordnung**

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

**§ 23**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01. Dezember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 25. April 2013 außer Kraft.

**Nr. 29      Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse**

**Artikel 1**  
**Beschluss der Zentral-KODA**

Die Zentral-KODA beschließt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d) ZKO die nachfolgende Ordnung:

**Ordnung**  
**über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse**

Bei jedem Wechsel eines oder einer Beschäftigten von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt (Wechsel in der Zuständigkeit der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission), gilt Folgendes:

1. Bei der Zuordnung zur Stufe der Entgelttabelle erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung von Verdienstzeiten. Soweit die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als sechs Monate beträgt, darf der oder die Beschäftigte jedoch nicht mehr als eine Entwicklungsstufe gegenüber dem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit zurückgestuft werden.

Weichen die Entgeltsysteme der verschiedenen Kommissionen hinsichtlich der Anzahl der Stufen und oder hinsichtlich der regulären Verweildauer in den Stufen innerhalb derselben Entgeltgruppe voneinander ab, erfolgt die Stufenzuordnung im neuen Kommissionsrecht unter Anrechnung der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten, soweit diese bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grund-

ordnung geleistet wurden und die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als 6 Monate beträgt. Die sich daraus ergebende Stufenzuordnung kann um eine Stufe abgesenkt werden.

2. Der oder die Beschäftigte erhält auf Antrag vom bisherigen Dienstgeber die Jahressonderzahlung bzw. das Weihnachtsgeld beim Ausscheiden anteilig auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor einem festgelegten Stichtag endet.
3. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der oder die Beschäftigte Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen.

Diese Regelungen zur Jahressonderzahlung bzw. zum Weihnachtsgeld sind sinngemäß auch auf Regelungen zum Leistungsentgelt bzw. zur Sozialkomponente bei Dienstgeberwechsel im oben genannten Sinne anzuwenden.

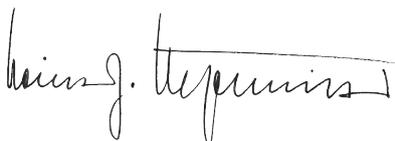
4. Für die Berechnung von Kündigungsfristen werden Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigungszeiten von mehr als sechs Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet). Alle anderen Regelungen, welche darüber hinaus an die Beschäftigungszeit anknüpfen, bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die Unkündbarkeit und die Regelungen über die Probezeit.
5. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Beschäftigten günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.
6. Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der „Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten“ (Beschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009).

## Artikel 2 Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung – ZKO für das Bistum Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 08.02.2017



+ 

Bischof von Fulda

## Nr. 30    Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 8. Dezember 2016

### Artikel I

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 8. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Teil 1 – Änderung des § 23 AT AVR

1. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR

In § 23 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

#### Teil 2 – Lineare Erhöhung, Entgeltordnung, Fahrdienste, Alltagsbegleiter, KZVK

##### A. Tariferhöhung zum 1.1.2017 und Eigenbeitrag der Mitarbeiter an der KZVK

- I. Bei diesem Beschluss handelt es sich um einen Beschluss zur Entgeltordnung gemäß Abschnitt A Ziffer II Nrn. 5 und 6 Satz 2 des Bundesbeschlusses vom 16.6.2016. Damit wird der zweite Erhöhungsschritt zum 1.1.2017 wirksam und der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird nicht zum 1.1.2017 ausgesetzt.
- II. Die Vergütungserhöhung für die neue Entgeltgruppe P 4 zum 1.1.2017 beträgt, ausgehend von den am 31.12.2016 geltenden Werten der Entgeltgruppe Kr 3a (Basis 38,5 Std.), 3,85 v. H.

##### B. Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren. Nach dem Jahr 2019 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR Anwendung. Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 1.1.2017 um 4 Prozentpunkte gemindert. 4Ab dem Jahr 2020 gelten die in §§ 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und § 15 der Anlage 33 zu den AVR ausgewiesenen Bemessungssätze.

C. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

Die Anlagen 2a und 2c zu den AVR werden gestrichen.

D. Anlage 22 zu den AVR

§ 6 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.“

E. Anlage 23 zu den AVR

I. In § 3 Absatz 1 der Anlage 23 zu den AVR werden zwei neue Sätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„<sup>5</sup>Im Jahr 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. 6Im Jahr 2018 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 94,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

II. In § 3 Absatz 1 der Anlage 23 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 zu Satz 7.

F. Anlage 31 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht die Entgeltgruppe

P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.“

3. In § 12 Abs. 3 wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 5 bis 15“ die Angabe „bzw. P 4 bis P 16“ eingefügt.

4. § 12 Abs. 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

5. In § 12 wird die Anmerkung zu den Absätzen 3 und 5 gestrichen.

6. § 13a wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Anmerkung zu Absatz 2:

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben haben:

- Pflege Kranker sowie Bedienung und Überwachung der Geräte in Dialyseeinheiten,
- entsprechende Tätigkeiten in Blutzentralen,
- entsprechende Tätigkeiten in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
- entsprechende Tätigkeiten in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen,
- entsprechende Tätigkeiten im EEG-Dienst,
- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- Betreuung von psychisch kranken Patienten bei der Arbeitstherapie in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen,
- entsprechende Tätigkeiten im Operationsdienst als Operations- bzw. Anästhesiepflegekräfte,
- entsprechende Tätigkeiten mit Verantwortlichkeit für die fachgerechte Lagerung in der großen Chirurgie,
- vorbereiten der Herz-Lungen-Maschine und herangezogen werden zur Bedienung der Maschine während der Operation,
- entsprechende Tätigkeiten in Einheiten für Intensivmedizin,
- in erheblichem Umfang der Ärztin bzw. dem Arzt bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.“

7. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. <sup>2</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>3</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. <sup>4</sup>Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“,  
die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und  
die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

9. In § 16 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„<sup>1</sup>Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v. H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v. H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v. H.

<sup>2</sup>Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v. H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v. H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v. H. : [(100 + x) : 100],

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. <sup>3</sup>Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. <sup>4</sup>Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. <sup>5</sup>Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

10. § 16 Abs. 2a wird gestrichen.

Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhänge A und B

1. Änderungen in Anhang A

Anhang A wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

*(Verweisung gemäß Art. II Absatz 2)*

2. Änderungen in Anhang B

Anhang B wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

*(Verweisung gemäß Art. II Absatz 2)*

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang C

Anhang C wird mit folgender Tabelle (mittlere Werte) neu gefasst:

*(Verweisung gemäß Art. II Absatz 2)*

III. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang D

Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

1. Wissenschaftliche Hochschulbildung

<sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium

a) an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder ei-

ner anderen nach Landesrecht anerkannten Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder

b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

<sup>2</sup>Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

<sup>3</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt.

<sup>4</sup>Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. <sup>5</sup>Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>6</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

## 2. Hochschulbildung

<sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach §18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. <sup>5</sup>Nr. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

## 3. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen

<sup>1</sup>Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festge-

stellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. <sup>2</sup>Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

## 4. Unterstellungsverhältnisse

<sup>1</sup>Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. <sup>2</sup>Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

## 5. Ständige Vertreter

Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

### I. Mitarbeiter in der Pflege

#### Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung „Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

2. Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger oder von Altenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

4. Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern ausüben, eingruppiert.

6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelfern bzw. von Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.

## 7. Die Bezeichnungen

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer, Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

### a) Entgeltgruppen zu Anhang B

#### Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

#### Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

#### Entgeltgruppe P 7

- 1 Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)
- 2 Operationstechnische Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

#### Entgeltgruppe P 8

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)
- 2 Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)
- 3 Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
- 4 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)

#### Entgeltgruppe P 9

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)
- 2 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

### b) Entgeltgruppen zu Anhang A

#### Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Anmerkung Nr. 7)

#### Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

#### Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

#### Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

#### Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- b) Kranken in geschlossenen oder halbge-

- schlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
- d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
- e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
- g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

3. <sup>1</sup>Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage in Höhe von 1,80 Euro für jede volle Arbeitsstunde dieser Pfllegetätigkeit. <sup>2</sup>Eine nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.

4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind

- a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Anmerkung Nr. 6) vorgesehen ist, oder
- b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
  - Wundmanager,
  - Gefäßassistent,
  - Breast Nurse/Lactation,
  - Painnurse oder
- c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.

5. Auf Pfleger in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstaben a) der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden

- a) Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
- b) Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR

keine Anwendung.

6. Bei der Fachweiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung handeln.

7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere

- a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
- b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

## II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

### Vorbemerkungen

1. <sup>1</sup>Dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Führungskräfte in der Pflege wird folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde gelegt:

- a) Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Mitarbeiter unterstellt.
- b) Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Mitarbeiter unterstellt.
- c) Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Mitarbeiter unterstellt.

<sup>2</sup>Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.

2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

3. Diese Regelungen gelten auch für Leitungskräfte in der Entbindungspflege.

#### a) Entgeltgruppen zu Anhang B

##### Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern oder Teamleitern.  
(Hierzu Anmerkung)

##### Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter oder Teamleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern oder Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

##### Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern.

##### Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Stationsleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleitern oder Abteilungsleitern.

##### Entgeltgruppe P 13

Mitarbeiter als Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

##### Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

##### Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.

##### Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

#### b) Entgeltgruppen zu Anhang A

##### Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

##### Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
  - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
  - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

##### Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
  - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
  - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortungaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

#### Anmerkung:

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.“

#### IV. Neuer Anhang F zur Anlage 31 zu den AVR – Überleitung

Es wird ein neuer Anhang F mit folgendem Inhalt in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Überleitungsregelung für Bestandsmitarbeiter

##### Präambel

Diese Überleitungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 8.12.2016, mit welchem eine neue Entgeltordnung eingeführt wird. Sie regelt die Überleitung von Bestandsmitarbeitern in die neu eingeführte Pflgetabelle.

##### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 31, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. <sup>2</sup>Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

##### § 2 Überleitung

(1) Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Kr-Anwendungstabelle	Pflgetabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13
Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9
Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7
Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

(2) <sup>1</sup>Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7a und Kr 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. <sup>2</sup>Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7a oder

Kr 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 angerechnet. <sup>3</sup>Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. <sup>4</sup>Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(3) Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 9 (Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung zur/zum Vorsteherin/Vorsteher des Kreißsaals bestellt sind) eingruppiert sind, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe P 8 übergeleitet.

(4) Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 3 eingruppiert und die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung der Entgeltgruppe P 6 zugeordnet sind, ist abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR die Endstufe die Stufe 3.

(5) <sup>1</sup>Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 13 Ziffer 2 und 3 der Anlage 2a zu den AVR werden in die Entgeltgruppe P 16 übergeleitet. Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR werden in die Entgeltgruppe 13 übergeleitet. <sup>2</sup>Die §§ 2 und 3 des Anhangs E finden entsprechend Anwendung.

##### § 3 Höhergruppierung

(1) <sup>1</sup>Ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ergibt. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung gestellt werden und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück. <sup>3</sup>Nach dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. <sup>4</sup>Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zurück. <sup>5</sup>Abweichend von § 23 Allgemeiner Teil AVR beträgt die Ausschlussfrist

für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund Höhergruppierung ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. 6Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

(2) <sup>1</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der am 31.12.2016 gültigen Fassung. 2Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(3) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung nach Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro, sofern und solange sie nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. 2Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Mitarbeiter unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.

(4) Mitarbeiter, die keinen Antrag nach Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist stellen, verbleiben für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

## G. Anlage 32 zu den AVR

### I. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe e werden hinter dem Wort „Pflegediensten“ die Wörter „oder teilstationären Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.”

4. § 13a wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

#### Anmerkung zu Absatz 2:

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten auszuüben haben:

- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.“

5. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. <sup>2</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>3</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. <sup>4</sup>Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt. b) Die An-

gabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“,  
die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und  
die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

7. In § 16 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„<sup>1</sup>Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v. H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v. H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v. H.

<sup>2</sup>Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v. H. :  $[(100 + x) : 100]$ ,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v. H. :  $[(100 + x) : 100]$ ,
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v. H. :  $[(100 + x) : 100]$ ,

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. <sup>3</sup>Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. <sup>4</sup>Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. <sup>5</sup>Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

## II. Anlage 32 zu den AVR– Anhänge A und B

1. Anhang A wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

*(Verweisung gemäß Art. II Absatz 2)*

2. Anhang B wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

*(Verweisung gemäß Art. II Absatz 2)*

## III. Anlage 32 zu den AVR – Anhang C

Anhang C wird mit folgender Tabelle (mittlere Werte) neu gefasst:

*(Verweisung gemäß Art. II Absatz 2)*

## IV. Anlage 32 zu den AVR – Anhang D

Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d  
Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Es gelten die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR entsprechend.

### I. Mitarbeiter in der Pflege

#### Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung „Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

2. Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger oder von Altenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

4. Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

5. Die Bezeichnungen Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer, Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

#### a) Entgeltgruppen zu Anhang B

##### Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

##### Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

##### Entgeltgruppe P 7

Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

##### Entgeltgruppe P 8

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 heraushebt.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 5)

2 Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

##### Entgeltgruppe P 9

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)

2 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

#### b) Entgeltgruppen zu Anhang A

##### Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Anmerkung Nr. 7)

##### Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

##### Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

##### Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

##### Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12,

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
- d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
- e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
- g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

3. (entfällt)

4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind solche, die besondere, durch eine Wei-

terbildung erworbene Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern. Die schwierige Tätigkeit muss überwiegend ausgeübt werden. Die Weiterbildung muss einen Gesamtumfang von mindestens 220 Stunden (Theorie und Praxis) haben.

5. Auf Pfleger in Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden

- a) Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
- b) Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR

keine Anwendung.

6. Die Fachweiterbildung muss einer solchen im Sinne von § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung gleichwertig sein.

7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere

- a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
- b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

## II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

### Vorbemerkungen

1. Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.
2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten

ten von den nachfolgenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1.  
(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 2.

Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen
- 2 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 25 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 13

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 50 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

#### Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 80 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

#### Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

#### Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt

#### b) Entgeltgruppen zu Anhang A

##### Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

##### Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
  - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
  - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

#### Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
  - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
  - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

#### Anmerkungen

1. Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.
2. Der Begriff „Pflegepersonen“ ist befristet bis 30.6.2018 und wird danach ersetzt durch den Begriff „Mitarbeiter“.

#### III. Anlage 32 zu den AVR – Anhang E

Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben e

#### Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Es gelten die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR entsprechend.

#### I. Mitarbeiter in der Pflege

Es gilt Abschnitt I des Anhangs D.

#### II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

#### Vorbemerkungen

Es gelten die Vorbemerkungen des Abschnitts II des Anhangs D.

#### a) Entgeltgruppen zu Anhang B

##### Entgeltgruppe P 8

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 9 Fall-

gruppe 1.  
(Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 9

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter.  
(Hierzu Anmerkung)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1.  
(Hierzu Anmerkung)
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 3. (Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.
- 3 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 6 Mitarbeiter oder 4 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 4 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 3.

Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 10 Mitarbeiter oder 6 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.
- 3 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Mitarbeiter oder 8 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 25 Mitarbeiter oder 10 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 13

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 50 Mitarbeiter oder 23 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 75 Mitarbeiter oder 39 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Anmerkung

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I des Anhangs D ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

#### IV. Neuer Anhang G zur Anlage 32 zu den AVR – Überleitung

Es wird ein neuer Anhang G mit folgendem Inhalt in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Überleitungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Überleitungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 8.12.2016, mit welchem eine neue Entgeltordnung eingeführt wird. Sie regelt die Überleitung von Bestandsmitarbeitern in die neu eingeführte Pflgetabelle.

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 32 zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. <sup>2</sup>Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

## § 2 Überleitung

(1) Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit nachfolgender Zuordnungstabelle:

Kr-Anwendungstabelle	Pflegetabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13
Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9
Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7
Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

(2) <sup>1</sup>Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7a und Kr 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. <sup>2</sup>Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7a oder Kr 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 angerechnet. <sup>3</sup>Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. <sup>4</sup>Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(3) Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 3 eingruppiert

und die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung der Entgeltgruppe P 6 zugeordnet sind, ist abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR die Endstufe die Stufe 3.

## § 3 Höhergruppierung

(1) <sup>1</sup>Ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ergibt. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung gestellt werden und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück. <sup>3</sup>Nach dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. <sup>4</sup>Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zurück. <sup>5</sup>Abweichend von § 23 Allgemeiner Teil AVR beträgt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund Höhergruppierung ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. <sup>6</sup>Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

(2) <sup>1</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der am 31.12.2016 gültigen Fassung. <sup>2</sup>Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(3) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung nach Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro, sofern und solange sie nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. <sup>2</sup>Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4

der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Mitarbeiter unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.

(4) Mitarbeiter, die keinen Antrag nach Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist stellen, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

#### H. Anlage 33 zu den AVR

Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit innerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 bis S 11a	9a
S 11b bis S 13	9b
S 14	9c
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12.“

3. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. <sup>2</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>3</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. <sup>4</sup>Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. <sup>5</sup>Beträgt bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 58,98 Euro (gültig ab 1.1.2017),  
 - in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 94,39 Euro (gültig ab 1.1.2017)  
 erhält der Mitarbeiter während der betreffen-

den Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrags. <sup>6</sup>Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen; Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 1:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“, die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

5. In § 15 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„<sup>1</sup>Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 882,05 v. H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v. H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 1553,43 v. H.

<sup>2</sup>Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v. H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v. H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v. H. : [(100 + x) : 100],

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. <sup>3</sup>Die nach Satz 2 berechneten Be-

messungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. 4Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. 5Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

**I. Inkrafttreten**

1. Die Abschnitte A, D und E dieses Beschlusses treten zum 8. Dezember 2016 in Kraft.
2. Die Abschnitte B, C, F, G und H dieses Beschlusses treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach den Abschnitten B, C, F, G und H dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss Werte zur Höhe der Tabellenentgelte nach den Abschnitten F und G dieses Beschlusses festlegt.

**J. Befristung der mittleren Werte**

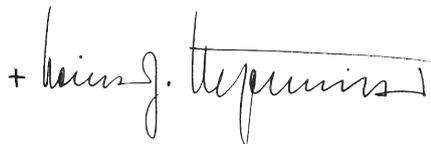
Die mittleren Werte sind befristet bis zum 28.02.2018.

**Artikel II  
Inkraftsetzung**

- (1) Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. (Kirchliches Amtsblatt 2015, Nr. 159) werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel I genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 08.12.2016 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.
- (2) Soweit die Beschlüsse auf die entsprechenden Anlagen und Tabellen Bezug nehmen, wird auf die entsprechende amtliche Veröffentlichung dieser Materialien in den amtlichen Blättern des Deutschen Caritasverbandes e. V. verwiesen. Diese Veröffentlichungen sind Bestandteil der Inkraftsetzung.

Fulda, 07.02.2017



+   
Bischof von Fulda

**Nr. 31 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regional-kommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Dezember 2016**

**Artikel 1  
Beschluss**

Die Regionalkommission Mitte hat gemäß § 10 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission den nachstehenden Beschluss gefasst:

**I. Änderung der Anlage 30 zu den AVR Tarifrunde für Ärzte 2016 bis 2018**

1. Im Bereich der Regionalkommission Mitte werden die Vergütungen nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR ab dem 1. September 2016 um 2,3 Prozent, ab dem 1. September 2017 um weitere 2,0 Prozent und ab dem 1. Mai 2018 um weitere 0,7 Prozent erhöht.

a) Daraus ergeben sich vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppen	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.334,99	8.930,81				
III	7.085,64	7.502,09	8.097,88			
II	5.656,92	6.131,23	6.547,70	6.790,64	7.027,76	7.264,92
I	4.286,07	4.529,03	4.702,54	5.003,31	5.361,94	5.509,44

b) Daraus ergeben sich vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppen	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.501,69	9.109,43				
III	7.227,35	7.652,13	8.259,84			
II	5.770,06	6.253,85	6.678,65	6.926,45	7.168,32	7.410,22
I	4.371,79	4.619,61	4.796,59	5.103,38	5.469,18	5.619,63

c) Daraus ergeben ab dem 1. Mai 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppen	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.561,20	9.173,20				
III	7.277,94	7.705,69	8.317,66			
II	5.810,45	6.297,63	6.725,40	6.974,94	7.218,50	7.462,09
I	4.402,39	4.651,95	4.830,17	5.139,10	5.507,46	5.658,97

2. In § 2 Satz 2 i. V. m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgesetzt:

ab dem 1. September 2016:	25,43 Euro
ab dem 1. September 2017:	25,94 Euro
ab dem 1. Mai 2018:	26,12 Euro

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden folgende Werte festgesetzt:

a) vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	38,57	38,57				
III	35,45	35,45	36,49			
II	32,84	32,84	33,88	33,88	34,93	34,93
I	27,62	27,62	28,66	28,66	29,71	29,71

b) vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,34	39,34				
III	36,16	36,16	37,22			
II	33,50	33,50	34,56	34,56	35,63	35,63
I	28,17	28,17	29,23	29,23	30,30	30,30

c) ab dem 1. Mai 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,62	39,62				
III	36,41	36,41	37,48			
II	33,73	33,73	34,80	34,80	35,88	35,88
I	28,37	28,37	29,43	29,43	30,51	30,51

Dieser Beschluss tritt zum 01. September 2016 in Kraft.

## II. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

### Artikel 2 Inkraftsetzung

(1) Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. (Kirchliches Amtsblatt 2015, Nr. 159) werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel I genannten Beschlüsse wird hiermit der vorstehende Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 15. Dezember 2016 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

(2) Soweit die Beschlüsse auf die entsprechenden Anlagen und Tabellen Bezug nehmen, wird auf die entsprechende amtliche Veröffentlichung dieser Materialien in den amtlichen Blättern des Deutschen

Caritasverbandes e. V. verwiesen. Diese Veröffentlichungen sind Bestandteil der Inkraftsetzung.

Fulda, 07.02.2017



+ *Heinz J. Algermisen*

Bischof von Fulda

## Nr. 32 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Dezember 2016

### Artikel 1 Beschluss

Die Regionalkommission Mitte hat gemäß § 10 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission den nachstehenden Beschluss gefasst:

#### I. Tariferhöhung zum 1. Januar 2017

- <sup>1</sup>Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2016 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Mitte zum 1. Januar 2017 festgesetzt werden. <sup>2</sup>Mit dieser Festsetzung ist die im Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 1. September 2016 unter II. beschlossene Erhöhung 2017 in den Entgelt- und Vergütungshöhen vollzogen.
- Von der Ziffer 1 ausgenommen sind die Werte für die Anlage 7 zu den AVR, die bereits mit Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 1. September 2016 erhöht wurden.
- Die sich aus Ziffer 1 ergebenden im Anhang wiedergegebenen Vergütungs- und Entgeltwerte und Vergütungs- und Entgelttabellen ab 1. Januar 2017 sind Teil dieses Beschlusses.

#### II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

### Artikel 2 Inkraftsetzung

(1) Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. (Kirchliches Amtsblatt 2015, Nr. 159) werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel I genannten Beschlüsse wird hiermit der vorstehende Beschluss

der Regionalkommission Mitte vom 15. Dezember 2016 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

- (2) Soweit die Beschlüsse auf die entsprechenden Anlagen und Tabellen Bezug nehmen, wird auf die entsprechende amtliche Veröffentlichung dieser Materialien in den amtlichen Blättern des Deutschen Caritasverbandes e. V. verwiesen. Diese Veröffentlichungen sind Bestandteil der Inkraftsetzung.

Fulda, 07.02.2017



+ *Heinz J. Tiefenbach*

Bischof von Fulda

### Nr. 33 Nutzungsordnung für Kirchengebäude in der Diözese Fulda (Kirchennutzungsordnung)

Für die Nutzung der Kirchengebäude in der Diözese Fulda wird die nachfolgende Nutzungsordnung erlassen:

#### 1. Allgemeine Grundsätze

Kirchengebäude sind grundsätzlich dem Gottesdienst vorbehalten. Darüberhinausgehende Nutzungen und Veranstaltungen in Kirchengebäuden müssen sich daher an dem besonderen Widmungszweck orientieren. Alle Besucher/-innen haben sich der Würde des Ortes entsprechend angemessen zu verhalten. Nicht-liturgische Veranstaltungen müssen mit dem christlichen Glauben vereinbar sein und dem Raum der Kirche, dem Kirchenjahr und seinen Festen entsprechen.

#### 2. Zuständigkeit

Die Verantwortung für die rechtlich ordnungsgemäße Nutzung des Kirchengebäudes trägt der Pfarrer bzw. der Rector Ecclesiae (nachfolgend: Rector Ecclesiae). Er ist als Inhaber des Hausrechts für die Art und Weise der Nutzung des Kirchengebäudes verantwortlich. Alle Veranstaltungen bedürfen daher seiner vorherigen Zustimmung. Soweit das Kirchenrecht dem Rector Ecclesiae nicht zwingend Aufgabe und Verantwortung zuweist, ist für die pfarrlichen Kirchengebäude der jeweils zuständige Verwaltungsrat im Rahmen seiner Aufgaben nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die ordnungsgemäße Nutzung der Kirchengebäude verantwortlich.

#### 3. Bauliche Nutzungsvoraussetzungen

Die bau- und ausstattungs-technischen Voraussetzungen für liturgische und nicht-liturgische Veranstaltungen in Kirchengebäuden sind wie folgt zu schaffen:

3.1 Bei Veranstaltungen, bei denen mit über das übliche Maß hinausgehenden Besucherzahlen zu rechnen ist, ist die Eignung des Kirchengebäudes, insbesondere im Hinblick auf Besucher und Parkverkehr, sanitäre Anlagen sowie eine ausreichende Luftwechselrate sorgfältig zu prüfen.

3.2 Die Fluchtmöglichkeit durch die Türen des Kirchengebäudes muss stets gegeben sein. Es ist sicherzustellen, dass alle Ausgangstüren unverschlossen und frei zugänglich sind. Zusätzliche Bestuhlungen im Mittel- und Seitenschiffgängen oder Emporen ist nur dann zulässig, wenn im Einzelfall eine wesentliche Einschränkung der Fluchtwegbereiche vermieden wird.

3.3 Besondere Veranstaltungstechnik, die für außergewöhnliche Veranstaltungen benötigt wird, kann grundsätzlich nur bei fachlicher Begleitung eingesetzt werden. Podien müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Insbesondere bei der Aufstellung größerer Podien muss die Planung, Ausführung und Abnahme fachlich qualifiziert erfolgen. Zusätzliche Elektroinstallationen dürfen nur durch Fachfirmen ausgeführt werden.

3.4 Unabhängig von einer Veranstaltung, sind Kerzen stets so aufzustellen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen verbleibt und den Sicherheitsbelangen während einer Veranstaltung Genüge getan wird.

3.5 Je nach Veranstaltungsart und -umfang sind hinsichtlich des Unfallschutzes und der Evakuierung im Notfall angemessene Vorkehrungen zu treffen und gesetzlich zwingende Bestimmungen einzuhalten.

#### 4. Nutzung durch Drittveranstalter

Bei nicht liturgischen Nutzungen, die von Drittveranstaltern durchgeführt werden, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

4.1 Drittveranstalter sind verpflichtet, sämtliche in dieser Nutzungsordnung normierten Pflichten zu beachten und umzusetzen. Der für die Durchführung verantwortliche Drittveranstalter ist schriftlich zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung einzuhalten. Zur Sicherung dieser Verpflichtungen hat die Kirchengemeinde bzw. der Eigentümer des Kirchengebäudes mit dem externen Veranstalter einen Nutzungsvertrag abzuschließen, der sich nach einem vom Bischöflichen Generalvikariat auf Anfrage zur Verfügung gestellten Mustervertrag richtet.

4.2 Das vollständige Veranstaltungsprogramm muss mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Rector Ecclesiae und bei pfarrlichen Kirchengebäuden dem Verwaltungsrat vorliegen. Es ist nach

Möglichkeit innerhalb einer angemessenen Frist nach Antragsstellung eine Entscheidung zu treffen.

4.3 Sollte der Rector Ecclesiae bei der Veranstaltung eines Dritten nicht anwesend sein, muss von ihm bzw. bei pfarrlichen Gebäuden vom Verwaltungsrat eine Person bestimmt werden, die während der Veranstaltung anwesend ist und die Einhaltung dieser Nutzungsordnung überwacht.

4.4 Sofern der Veranstalter einen Beitrag zur Kostendeckung oder ein Eintrittsgeld erhebt, ist hierfür die Genehmigung des Rector Ecclesiae bzw. bei pfarrlichen Kirchengebäuden des zuständigen Verwaltungsrates erforderlich. Es ist zu gewährleisten, dass der Kirchenraum nicht zu kommerziellen Zwecken in Anspruch genommen wird.

## 5. Besondere Bestimmungen für Musikaufführungen

Bei Nutzung von Kirchengebäuden für Musikaufführungen durch Kirchengemeinden und andere kirchliche Veranstalter sind folgende Bestimmungen zu beachten:

5.1 Da Kirchengebäude Räume der Gottesbegegnung sind, sind musikalische Veranstaltungen, die keinen geistlichen Charakter oder gottesdienstlichen Bezug haben, grundsätzlich nicht zulässig. Musikalische Aufführungen können nur dann in einem Kirchengebäude stattfinden, wenn der Charakter der Werke dem geistlichen Charakter oder gottesdienstlichen Bezug Rechnung trägt. Bei Unklarheiten ist im Bischöflichen Generalvikariat Fulda anzufragen, das dann auch über die Aufführungsgenehmigung entscheidet.

Im Übrigen wird auf die Arbeitshilfe 194 der Deutschen Bischofskonferenz zur „Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie“ und ggf. für im Einzelfall erlassene weitere diözesane Weisungen und Richtlinien verwiesen. Die Aufstellung von Chor, Orchester und/oder Solisten steht unter dem Gebot der Ehrfurcht gegenüber Altar, Tabernakel und Ambo. Der Altar selbst darf nicht überbaut oder zweckentfremdet werden.

5.2 Für sonstige nichtkirchliche Veranstalter gelten über die vorgenannten Bestimmungen zu Ziffer 5.1 hinaus die nachfolgenden Regeln:

5.2.1 Der für die Durchführung verantwortliche nichtkirchliche Veranstalter ist im Rahmen der Zusage der Vergabe des Kirchengebäudes für die Veranstaltung auf die Einhaltung dieser Nutzungsordnung zu verpflichten. Insbesondere ist er verpflichtet, die Deckung der durch seine Veranstaltung entstehenden Betriebs- und Nebenkosten einschl. der GEMA-Gebühren und Gebühren für die VG Musikedition, für das Aufräumen des Gebäudes und für Schäden jedweder Art aufzukommen. Er übernimmt gegen-

über den Verwertungsgesellschaften entstehenden Pflichten in eigener Zuständigkeit. Außerdem hat er eine ausreichende und für die Veranstaltung dieser Art geeignete Haftpflichtversicherung einschl. der Zahlung der Versicherungsprämie nachzuweisen.

5.2.2 Der nichtkirchliche Veranstalter hat die Kirchengemeinde bzw. den Eigentümer des Kirchengebäudes von allen möglichen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen und sich zu verpflichten, die Verkehrssicherungspflichten des Eigentümers sowie die Verpflichtung zur Erfüllung möglicher öffentlich-rechtlicher Auflagen zu übernehmen.

Auf die Regelungen im abzuschließenden Vertrag gemäß dem Mustervertrag des Bischöflichen Generalvikariates Fulda wird verwiesen.

## 6. Lesungen und sonstigen Aufführungen in Kirchenräumen

6.1 Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten auch für Lesungen/sonstigen Aufführungen in Kirchengebäuden. Die Nutzung des Ambos richtet sich nach den liturgischen Bestimmungen. Im Bedarfsfall ist ein zusätzliches Lesepult aufzustellen.

## 7. Ausstellungen

7.1 Die Ziffer 5.1 und 5.2 gelten analog auch für Ausstellungen in Kirchengebäuden

7.2 Bei der Präsentation von Kunstwerken in Kirchengebäuden ist deren Ausstrahlung auf die vorhandene Ausstattung zu berücksichtigen. Das Gebot der Ehrfurcht gegenüber Altar, Tabernakel und Ambo ist zu beachten. Der Altar selbst darf nicht überbaut oder zweckentfremdet werden.

7.3 Bei der temporären Einbringung von Ausstellungsgut ist zu berücksichtigen, dass keine Flucht- und Rettungswege verstellt werden und keine wesentlichen zusätzlichen Brandlasten in das Kirchengebäude eingebracht werden.

7.4 Ausstellungen sind grundsätzlich temporär zu konzipieren, damit der primäre Charakter des Kirchengebäudes als Liturgie- und Feierraum der Gemeinde nicht umgedeutet wird.

## 8. Inkrafttreten

Die vorstehende Nutzungsordnung tritt zum 1. März 2017 in Kraft.

Fulda, 21.02.2017



+ *Heinz-J. Algemisen*

Bischof von Fulda

### Nr. 34 Inkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Dienstsiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel des Bistums Fulda mit den fortlaufenden Nrn. 1 bis 7:



Das bisherige Bistumssiegel wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Fulda, 2. März 2017

*Gerhard Stanke*

Prof. Dr. Gerhard Stanke  
Generalvikar

### Nr. 35 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG)

Zum 01.03.2017 ist eine Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG) in Kraft getreten. Jetzt ist der Kirchenaustritt nicht mehr vor dem Amtsgericht, sondern „vor der Gemeinde“ zu erklären, in deren Gebiet die austretende Person ihren Wohnsitz hat. Gemeint ist die politische Gemeinde / Kommune. Die jeweilige Kommune hat ihrerseits die konkrete Stelle zu benennen, bei der der Austritt zu erklären ist. Die Kommune übersendet sodann gemäß § 5 Abs. 2 KRWAG unverzüglich jeweils eine beglaubigte Abschrift der Austrittserklärung an die Kirche (d.h. die Kirchengemeinde) und an das Finanzamt. Hinsichtlich der Eintragungen in die

kirchlichen Bücher und der Weiterleitungen bzw. Weitermeldungen der Kirchenaustritte verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Hintergrund der Gesetzesänderung ist die Absicht des Hessischen Gesetzgebers, das Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, indem die bislang erforderliche Weiterleitung der Austrittserklärung vom Amtsgericht an die Kommune (Meldebehörde) entfällt.

### Nr. 36 Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle

Alle Priester werden gebeten, den Gründonnerstagmorgen freizuhalten für die Teilnahme an der Chrisam-Messe im Hohen Dom zu Fulda mit gemeinsamer Erneuerung der priesterlichen Bereitschaft. Der Gottesdienst beginnt um 9.30 Uhr. Die heiligen Öle können anschließend bis 14.00 Uhr in der Sakristei abgeholt werden. Den etwa mit der Abholung der heiligen Öle betrauten Boten ist eine Bescheinigung mitzugeben, die den Namen des Beauftragten und die Anzahl der Seelsorgestellten enthält, für die die heiligen Öle in Empfang genommen werden.

Die Ölgefäße müssen von allen Bestandteilen des vorjährigen heiligen Öles gereinigt sein. Die Abholungsgefäße müssen dicht verschließbar sein. Zur Vermeidung von Verwechslungen müssen an Gefäß oder Deckel folgende Aufschriften eingraviert sein:

O.C. (Oleum Catechumenorum)

O.I. (Oleum Infirmorum)

S. Chr. (Sanctum Chrisma).

### Nr. 37 Portiunkula-Ablass

Die Pfarrkirchen im engeren Sinne besitzen das Portiunkulaindult für immer. Für die Kirchen, die nicht Pfarrkirchen im engeren Sinne sind (also auch für Kuratienkirchen), und für die Kapellen, deren Indulte abgelaufen sind, werden wir von uns aus Verlängerung beantragen, sofern die betreffenden Kirchenrektoren bis zum 1. Mai 2017 nicht den gegenteiligen Wunsch äußern. Bis zu diesem Termin können die Rektoren der Kirchen, für die das Portiunkulaindult bisher nicht bestand, einen entsprechenden Antrag einreichen. Den Geistlichen empfehlen wir, die Ablassbestimmungen, die im Direktorium der Diözese Fulda 2017, Seite 132, stehen, den Gläubigen vor dem Portiunkulatag zu erklären.

### Nr. 38 Zeit der Ostervigil

Bei der Planung der liturgischen Feiern des Heiligen Triduum möge beachtet werden, dass gemäß den Anweisungen im Messbuch I Seite 63 Nr. 3 die Feier der Ostervigil in der Nacht stattfindet: „Sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden.“ Die reiche Zeichen-

haftigkeit der Lichtfeier geht verloren, wenn vor Einbruch der Dunkelheit begonnen bzw. bei Tagesanbruch noch gefeiert wird.

Die Ostervigil ist keine Vorabendmesse und kann daher auf keinen Fall zur Zeit der sonst üblichen Vorabendmesse angesetzt werden.

#### **Nr. 39 Tag der offenen Tür für Kulturdenkmäler 2017**

Der *Tag des offenen Denkmals* findet in diesem Jahr am Sonntag, dem 10. September statt. Alljährlich stößt diese bundesweite Veranstaltung großes öffentliches Interesse. Das diesjährige Thema lautet „Macht und Pracht“. In der Kirche, besonders in kirchlichen Bau- und Kunstwerken, stehen Macht- und Prachtentfaltung von jeher in einem besonderen Spannungsverhältnis. Künstler und Auftraggeber suchen mit höchstem Anspruch nach angemessenem Ausdruck zur höheren Ehre Gottes. Andererseits geraten sie damit leicht in Widerspruch zur christlichen Absage an weltliche Herrschaftsformen und Machtausübung. In jeder Epoche, ja in jedem einzelnen christlichen Kunstwerk muss bis heute die Balance dazwischen neu gesucht werden. Kirchliche Denkmäler bieten schier unerschöpfliche Zeugnisse dieser Suche. Auch die Nachkriegsbauten leisten einen Beitrag zu diesem Thema, obwohl oder weil man vor zwei Generationen aus der Kriegserfahrung heraus allzu mächtige Bauten eher gemieden hat.

Die Bedeutung von Kirchengebäuden und sakraler Kunst zu thematisieren ist – ganz unabhängig von ihrem Alter oder Denkmalwert – auch eine pastorale Chance. Durch sachkundige Führungen, Erläuterungen oder Gespräche kann deren Aussagekraft neu erschlossen werden. Hierzu sollte die Zusammenarbeit mit Kommunen gesucht werden, ggf. unter Hinzuziehung von Unteren Denkmalschutzbehörden, ihren Beiräten, den Geschichts- und Heimatvereinen und Bürgerinitiativen, die sich dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege widmen. Zur Mitwirkung sind ebenfalls Handwerk und Architektenschaft aufgerufen.

Den Pfarrgemeinden wird empfohlen, sich zu beteiligen und diese Veranstaltung durch Öffnung der Kirchen und Abstimmung von Besuchs- und Führungsterminen, ob in eigener Regie oder in Kooperation mit den genannten Gruppen, zu unterstützen.

Die Anmeldung von Veranstaltungen bei dem Hessischen Landesamt für Denkmalpflege wird dort bis zum 31.05.17 erbeten. Weitere Hinweise sind unter [www.denkmalpflege-hessen.de](http://www.denkmalpflege-hessen.de) unter dem Stichwort „Tag des offenen Denkmals“ erhältlich sowie unter [www.tag-des-offenen-denkmals.de](http://www.tag-des-offenen-denkmals.de).

Für eine gebündelte Öffentlichkeitsarbeit durch unsere Pressestelle bittet die Bauabteilung im Bischöflichen Generalvikariat um Meldung aller Veranstaltungen, die in diesem Zusammenhang angeboten werden.

(Dr. Preusler)  
Diözesanbaumeister

#### **Nr. 40 Zweiter Tätigkeitsbericht des Diözesan-Datenschutzbeauftragten**

**gemäß § 18 (3) der Kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) 2014, vorgelegt im Januar 2017**

##### **Einführung**

Der zweite Jahresbericht umfasst den Zeitraum vom 01.03.2015 bis 29.02.2016. Der Tätigkeitsbericht wird dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Aufbau einer Datenschutzbehörde konnte auch im oben angegebenen Zeitraum nicht verwirklicht werden. Entsprechende Überlegungen zum Aufbau einer Datenschutzbehörde Mitte sind aber weiter in Vorbereitung.

Fulda, im Dezember 2016

gez. Rainer Büttner  
Diözesan-Datenschutzbeauftragter

##### **Kontakt Daten Datenschutz:**

Paulustor 5, 36037 Fulda  
Telefon: 0661 87-301  
Fax: 0661 87-304  
E-Mail: [datenschutz@bistum-fulda.de](mailto:datenschutz@bistum-fulda.de)

##### **Rechtsentwicklung in Europa**

Die Verhandlungen über den Text der neuen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) kamen am 16.12.2015 zum Abschluss und bedürfen noch der Zustimmung des Parlaments und der Kommission. Voraussichtlich wird die Verordnung im April 2018 in Kraft treten.

Für die Kirche von besonderer Bedeutung ist Art. 85 EU-DSGVO, der wie folgt lautet:

1. Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten an, dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.
2. Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Abs. 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, richten eine unabhängige Datenschutzaufsicht im Sinne des Kapitels VI ein.

Art. 85 EU-DSGVO stellt damit einerseits klar, dass die Regelungen des Art. 140 des Grundgesetzes in Verbin-

dung mit Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung auch im Hinblick auf Datenschutzangelegenheiten Geltung haben und eine Selbstverwaltung der öffentlich-rechtlich organisierten Religionsgesellschaften anerkannt wird.

Andererseits werden Rahmenbedingungen postuliert, denen die Kirchliche Datenschutzordnung (KDO) bei Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung 2018 durch umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung entsprechen muss.

Es ergibt sich also die Notwendigkeit, bis spätestens zum April 2018 über eine Kirchliche Datenschutzordnung zu verfügen, die in allen wesentlichen Punkten gleichzusetzen ist mit der sehr umfangreichen Datenschutzverordnung der Europäischen Union. Dies ist Voraussetzung, dass die bisherige Rechtslage der Selbstverwaltung der Kirche in Datenschutzangelegenheiten erhalten bleibt. Die Überarbeitung der Kirchlichen Datenschutzanordnung wird von der ständigen Arbeitsgruppe Datenschutz und Melderecht/IT-Recht der Rechtskommission des Verbands der Diözesen (VDD) federführend geleistet.

Handlungsbedarf besteht insoweit insbesondere hinsichtlich der sogenannten „Datenschutzaufsichtsbehörde“, die in wesentlichen Punkten die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche des „Diözesan-Datenschutzbeauftragten“ der KDO übersteigt. Die „Datenschutzaufsichtsbehörde“ muss von daher personell und sachlich derart ausgestattet werden, dass sie ihre Aufgaben entsprechend der EU-DSG-VO erfüllen kann.

Sichergestellt werden muss, dass die Behörde ihre eigenen Entscheidungen durchsetzen (Art. 53 Abs. 1b) und Sanktionen verhängen (Art. 79a) kann. Auch müssen gegen ihre Entscheidungen über Beschwerden der Betroffenen oder gegen verhängte Sanktionen gerichtliche Rechtsbehelfe gegeben sein. In diesem Zusammenhang ist zu entscheiden, ob besondere kirchliche Gerichtsverfahren geschaffen werden müssen oder ob ein Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet wird.

### **Rechtsentwicklung in Deutschland**

Am 01.11.2015 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Hierdurch wurden das bisherige Melderechtsrahmengesetz und die Meldegesetze der Länder abgelöst. Durch das neue BMG ergeben sich für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften eine Reihe von Veränderungen.

Besonders hervorzuheben ist § 42 (5) BMG. Nach dieser Vorschrift ist eine Datenübermittlung einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass beim Datenempfänger ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind.

§ 42 (1) BMG bestimmt, dass die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft die Daten ihrer Mitglieder auch regelmäßig übermitteln darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben, jedoch nicht zu arbeitsrechtlichen Zwecken. Diese Einschränkung beruht auf der Besorgnis des Gesetzgebers, dass die Erkenntnis der Daten von Lebenspartnerschaften zu arbeitsrechtlichen Problemen bei kirchlichen Beschäftigungsverhältnissen führen könnten. Eine Einschränkung auf Lebenspartnerschaften wurde jedoch nicht vorgenommen, sodass das Nutzungsverbot für die Daten aller Katholiken und ihrer Angehörigen gilt.

Von Bedeutung für Kirchen ist auch § 29 BMG, der bestimmt, dass eine besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten nicht gilt für Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (§ 29 (5) 4. BMG).

Hessische Vorschriften zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes sind am 01.11.2015 in Kraft getreten (BMGAG vom 28.09.2015 - GVBl. S. 346) und gelten bis 31.12.2020.

§3 BMGAG sieht vor, dass das für das Meldewesen zuständige Ministerium die Feststellung über ein ausreichendes Datenschutzniveau nach §42 Abs.5 Satz 2 BMG zu Treffen hat.

### **Rechtsentwicklung im Bistum Fulda**

Die neue Fassung der Durchführungsverordnung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO-DVO), die einige Diözesen schon eingeführt haben, ist bisher im Bistum Fulda noch nicht in Kraft getreten. Von einer inhaltsgleichen Übernahme durch das Bistum ist aber auszugehen.

### **Umsetzung der geänderten KDO 2014**

Wie anfangs schon erwähnt, ist eine Umsetzung der maßgeblichen Rechtsvorschriften noch nicht vollständig erfolgt. Insbesondere sind Verhandlungen zum Aufbau einer kirchlichen Datenschutzbehörde mit mehreren Nachbardiözesen bisher nicht abgeschlossen.

Über den Aufbau einer kirchlichen Datenschutzbehörde für das Bistum Fulda hinaus sind noch folgende datenschutzrechtliche Anforderungen zu erfüllen:

Für kirchliche Einrichtungen sind betriebliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen, wenn mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst sind (vgl. § 20 (2) KDO).

Insoweit vertreten die Diözesan-Datenschutzbeauftragten die Auffassung, dass die als „Soll-Vorschrift“ formulierte Bestimmung nicht im Sinne einer „Kann-Vorschrift“, sondern als „Muss-Vorschrift“ zu verstehen ist.

Unter den genannten Voraussetzungen müssen also betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt werden. Nach § 20 (8) findet § 16 KDO entsprechende Anwendung. Damit sind auch insbesondere die Voraussetzungen nach § 16(2) KDO zu beachten, wonach der betriebliche Datenschutzbeauftragte die Befähigung zum Richteramt gemäß § 35 des Richtergesetzes haben soll und der katholischen Kirche angehören muss.

Ab April 2015 wurden die ersten Konzeptergebnisse für die Entwicklung einer zukünftigen IT-Strategie und IT-Struktur in der Abteilungsleiterkonferenz behandelt und zustimmend zur Kenntnis genommen (erste Projektphase). Insoweit wurden nach einem entsprechenden Auswahlverfahren mit dem Beratungsunternehmen ECKD GmbH, Offenbach (EDV-Zentrum für Kirche und Diakonie GmbH), die Grundlagen für die künftige IT-Landschaft im Bistum und in den Kirchengemeinden erarbeitet. So soll die Betriebsart der künftigen IT-Struktur im Betrieb über externe Dienstleister erfolgen bei starker inhaltlicher und strategischer Steuerung durch das Bistum. Nach einem Beschluss der Abteilungsleiterkonferenz vom Mai 2015 wurde die Projektphase 2 (Erarbeitung eines Feinkonzeptes) zur Durchführung freigegeben.

Im Dezember 2015 stimmte die Abteilungsleiterkonferenz dem Abschluss eines IT-Dienstleistungsvertrages mit der Firma login2work GmbH, Sennfeld, zu. Die Zusammenarbeit mit dem Dienstleister sollte in den Projektgremien Steuerungsgruppe (fachliche Abstimmung und planerische Weiterentwicklung), Sicherheitsausschuss (Überwachung der technischen Betriebssicherheit, der Vertraulichkeitsanforderungen des kirchlichen Datenschutzes) sowie IT-Ausschuss (Grundsatzfragen und strategische Entscheidungen) erfolgen.

Im Februar 2016 fand die konstituierende Sitzung des Sicherheitsausschusses (Security-Board und Workshop IT-Sicherheit) statt. An dieser Sitzung hat auch der Diözesan-Datenschutzbeauftragte teilgenommen. Verabredet wurde auch eine regelmäßige Teilnahme des Diözesan-Datenschutzbeauftragten an diesen, etwa alle sechs Wochen vorgesehenen Terminen.

## **Datenschutzaufsicht**

Mehrfach gingen Anfragen von Kirchengemeinden zu Interneteinrichtungen bzw. Gestaltung der Website ein. Verwiesen werden konnte insoweit auf die Internetplattform des Bistums Fulda. Dort können sich Kirchengemeinden über Technik, Kommunikation/Redaktion und Rechtssicherheit informieren.

Soweit auch für Jugendliche aus deren Bereich Zugänge zum Internet zur Verfügung gestellt werden, können sich neben datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auch urheberrechtliche Probleme ergeben.

Die Öffnung des Zugangs zum Internet birgt die Gefahr in sich, dass Dateien genutzt oder getauscht werden, die zu Schadensersatzansprüchen führen können. Zu beachten sind insoweit technische Lösungsmöglichkeiten. Darüber hinaus müssen entsprechende Aufsichtsmaßnahmen umgesetzt werden.

Wie festgestellt wurde, ist im Berichtszeitraum weiterhin die „Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft“ (vgl. Erster Tätigkeitsbericht S. 8) nicht in Kraft gesetzt worden. In Ermangelung einer bistumseigenen Regelung wenden Schulen verschiedentlich die staatlichen Vorschriften an.

Den zuständigen Fachabteilungen wurde dringend empfohlen, die insoweit gegebene Rechtsunsicherheit abzustellen und die Schul-KDO in Kraft setzen zu lassen.

Nach § 18 (2) KDO sind die in § 1 (2) KDO genannten Stellen verpflichtet, den Diözesan-Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Von daher ist ihm u. a. Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen. Vor diesem Hintergrund wurde die für die Bearbeitung von Abteilungsleiterkonferenzbeschlüssen zuständige Abteilung gebeten, unaufgefordert Informationen über Beschlüsse, die den Datenschutz betreffen, zur Verfügung zu stellen.

Auf verschiedene Anfragen betreffend die Übermittlung von Sozialdaten angemeldeter Kinder an die Kommune bzw. das zuständige Jugendamt konnte die Rechtsauffassung der Kindergartenträger und der Fachreferate bestätigt werden, dass die Übermittlung von Daten angemeldeter Kinder nicht ohne Weiteres zulässig ist.

Die von den staatlichen Stellen angeführten Rechtsgrundlagen haben für kirchliche Einrichtungen keine unmittelbaren Auswirkungen, da sie anders als staatliche Einrichtungen, keine Normadressaten der §§ 61ff. SGB VIII sind. Für die kirchlichen Kindergartenträger kommen vielmehr die Vorschriften über den kirchlichen Datenschutz (KDO) zur Anwendung. Dies bedeutet, dass eine Weitergabe der Daten nur mit Einwilligung der Eltern erfolgen kann.

Dabei muss die Einwilligung den Voraussetzungen nach § 3 (2) KDO entsprechen. Erforderlich ist hiernach eine Belehrung über Zweck und Notwendigkeit der Erklärung, ein Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Schriftform der Einwilligung. Eine derartige Einwilligungserklärung sollte bereits bei der Anmeldung zu den Akten genommen werden.

In einem Einzelfall wurde die Anmeldung des Verfahrenszeichnisses nach § 3a KDO an den Diözesan-Datenschutzbeauftragten für die norddeutschen Bistümer gesendet. Von daher wird nochmals darauf hingewie-

sen, dass die in § 1 Abs. 2 KDO genannten Stellen grundsätzlich verpflichtet sind, die Angaben nach § 3 Abs. 2 KDO in einem Verzeichnis vorzuhalten.

Eine Meldepflicht an den zuständigen Diözesan-Datenschutzbeauftragten vor Inbetriebnahme von Verfahren automatisierter Verarbeitung besteht, es sei denn, für die verantwortliche Stelle ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter gemäß § 20 KDO bestellt.

Die Meldepflicht entfällt ferner, wenn personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn hierbei höchstens zehn Personen ständig mit der Bearbeitung dieser Daten beschäftigt sind und entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Datenbearbeitung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

Eine weitere Anfrage betraf die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Verwaltungsrats-Wahlergebnissen im Hinblick auf Datenschutzvorschriften. Einer Veröffentlichung der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Wählerstimmen stehen datenschutzrechtlich Gesichtspunkte aber nicht entgegen.

Geht man – aufgrund einer weiten Auslegung von § 2 Abs. 1 KDO – davon aus, dass es sich bei den auf den einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen um personenbezogene Daten handelt, folgt eine Zulässigkeit der Veröffentlichung direkt aus §§ 3 und 10 KDO. Auf eine spezialgesetzliche Regelung – etwa in der Wahlordnung – kommt es nicht an.

Die Zulässigkeit der Veröffentlichung folgt direkt aus § 3 (1) Ziffer 1 sowie § 10 (1) KDO. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses stellt die Erfüllung einer kirchlichen Aufgabe dar. Der Zweckbindungsgrundsatz ist gewahrt. Insoweit ist beachtlich, dass die Feststellung und die Bekanntgabe der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen maßgeblich für das Wahlergebnis sind.

Eine Einwilligung der Kandidaten oder ein sonstiger Ausnahme-Tatbestand im Sinne von § 10 (2) KDO ist daher nicht erforderlich.

### **Sonstige Tätigkeiten**

Nach § 18 (4) und (5) KDO gehört zum Aufgabenbereich des Diözesan-Datenschutzbeauftragten auch die Zusammenarbeit mit anderen Diözesan-Datenschutzbeauftragten. In diesen Aufgabenbereich fällt die Teilnahme an der Konferenz für Diözesan-Datenschutzbeauftragten im Bereich der Katholischen Kirche Deutschland, die in der Regel zweimal jährlich mit jeweils wechselnden Tagungsorten stattfindet.

Im Berichtszeitraum hat der Unterzeichner an der Konferenz in Fulda am 21. Und 22. April 2015 teilgenommen. Der Bericht des Katholischen Büros Berlin informierte

über Entwicklungen bei der EU-Datenschutzgrundordnung und deren Umsetzung für den kirchlichen Bereich. Der Bericht aus der ständigen Arbeitsgruppe Datenschutz- und Melderecht/IT-Recht der Rechtskommission des VDD betraf die Weiterentwicklung der KDO, die APC-Richtlinien, Datenschutzgrundsätze im Zusammenhang mit sozialen Netzwerken und Datenschutzkonzepte für pfarrliche Einrichtungen in Diözesen. Schwerpunkt waren insoweit datenschutzrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Neufassung des Bundesmeldegesetzes. Mit Herrn Dr. Fachel, der seiner Pensionierung entgegenseht, wurde die dadurch erforderliche Veränderung in der Leitung der Datenschutzkonferenz eingehend erörtert. Einig war man sich darüber, dass die Kontinuität der Datenschutzkonferenz gewahrt bleiben muss. Die Nachfolge in der Leitung der Konferenz konnte nicht abschließend behandelt werden.

Beraten wurden ferner die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aktenvernichtung, der Sach- und Verfahrensstand bei der Einrichtung von kirchlichen Datenschutzbehörden sowie die Überarbeitung der Arbeitshilfe Nr. 206.

An der Teilnahme der Konferenz am 3. und 4. Dezember 2015 in Köln war der Unterzeichner verhindert. Die dort beratenen Tagesordnungspunkte können dem Protokoll vom 15.01.2016 entnommen werden.

Besonders hervorzuheben ist insoweit das Gespräch mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Frau Andrea Voßhoff. Schwerpunkt dieses Gesprächs war die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung und sich hieraus ergebenden Folgerungen für den Datenschutz in Deutschland, insbesondere für den kirchlichen Bereich.

Der Sach- und Verfahrensstand im Hinblick auf den notwendigen Aufbau einer Datenschutzbehörde für das Bistum Fulda wurde mit der Bistumsleitung, insbesondere mit dem Leiter der Rechtsabteilung weiter erörtert. Derzeit geht man davon aus, dass für die Region Mitte die Neuordnung des Datenschutzes im Rahmen einer gemeinsamen Lösung für die (Erz-)Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier erfolgt.

Fulda, 30. Januar 2017

Rainer Büttner  
Diözesan-Datenschutzbeauftragter

**Nr. 41    Medienausbildung für theologisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Kirche**

Als Einrichtung der Deutschen Bischofskonferenz stellt sich das ifp der Aufgabe, die kommunikative Kompetenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diözesen und kirchlichen Einrichtungen zu qualifizieren. Sicherheit im Umgang mit der differenzierten Welt der Medien ist eine unverzichtbare Schlüsselqualifikation derer, die durch ihr Amt und ihre Person das Bild der Kirche in einer pluralistischen Gesellschaft prägen.

Das ifp bietet für theologisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Kirche in einem speziellen Kurs journalistische und medienpraktische Grundlagen an. Der Kurs umfasst vier jeweils einwöchige Medienseminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Online-Journalismus (Internet, Social Media), die sich insgesamt über einen Zeitraum von 2 Jahren erstrecken.

Anmeldung für den nächsten Kurs (Jahrgang 2018/2019) bis zum 30. Juni 2017.

Konzeption, Zeitplan und Teilnahmebedingungen für den Kurs „Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen“ finden sich im Internet unter der Adresse:

<http://www.journalistenschule-ifp.de/medienausbildung-für-theologen>

**Nr. 42    Ausschreibungen**

Bewerber um die demnächst frei werdenden Stellen:

1. Pfarrei **St. Martin** in **Jossgrund-Oberndorf** mit der Bereitschaft, zum gegebenen Zeitpunkt zusätzlich die Pfarrkuratie **St. Peter** in **Bad Soden-Salmünster-Mernes** zu übernehmen.

und

2. Pfarrei **Christkönig** in **Erlensee-Rückingen**

werden gebeten, ihr Gesuch bis zum **31. März 2017** an den Herrn Diözesanbischof einzureichen.

Alle Priester im aktiven Dienst im Bistum Fulda wurden schon mit Rundschreiben vom 1. März 2017 informiert.

Bewerber um die demnächst frei werdende Stelle:

Pfarrei **Christus-Epheta** in **Homberg**  
mit der Pfarrei **Christkönig** in **Borken**

werden gebeten, ihr Gesuch bis zum **13. April 2017** an den Herrn Diözesanbischof einzureichen.

Alle Priester im aktiven Dienst im Bistum Fulda wurden schon mit Rundschreiben vom 17. März 2017 informiert.

**Nr. 43    Schriftenversand**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

**Verlautbarung des Apostolischen Stuhls**

**Nr. 209 Kongregation für den Klerus**

**Das Geschenk der Berufung zum Priestertum**

*Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis*

Am 8. Dezember 2016 veröffentlichte die Kleruskongregation die *Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis* für die Priesterbildung. Sie steht unter dem Titel: „Das Geschenk der Berufung zum Priestertum“ und ersetzt die Grundordnung von 1970. Die Basis für diese Neufassung ist das Konzept der ganzheitlichen Priesterbildung, so wie sie das Nachsynodale Schreiben *Pastores dabo vobis* anregt. Sie integriert spirituelle, menschliche, philosophische, theologische und pastoral-praktische Dimensionen der Priesterbildung. Priesterliche Identität ist mit der Priesterweihe nicht abschließend erworben, sondern bedarf des lebenslangen Ringens, das in der Berufungspastoral anfängt, in den vier Ausbildungsphasen, die die *Ratio* beschreibt, seine größte Verdichtung findet und in der Weiterbildung der Priester fortgesetzt wird.

Die *Ratio Fundamentalis* sieht ebenso wie das Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral „Gemeinsam Kirche sein“ eine enge Verbindung von Priesterweihe und Taufe. Sie unterstreicht die Verwurzelung der Priesterbildung in der Gemeinschaft der Kirche. Ohne die Erfahrung einer Ausbildungsgemeinschaft bliebe die Priesterbildung unvollständig.

*Diese Broschüre wird allen Priestern nach Veröffentlichung zugestellt.*

Diese Broschüren kann bestellt werden bei der

**Deutsche Bischofskonferenz  
Zentrale Dienste/Organisation**

**Kaiserstr. 161**

**53113 Bonn**

**Telefon: (02 28) 10 3 - 2 05**

**Telefax: (02 28) 10 3 - 3 30**

**E-Mail: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de)**

**oder als PDF-Version unter**

**[www.dbk.de](http://www.dbk.de)**

– Geistliche –

**Ernennungen**

A g r i c o l a , Markus, Kaplan, Petersberg, zum Pfarrer der Pfarrei Fulda, St. Bonifatius: 01.07.2017

H ü n e r m u n d , Till, Kaplan, Pastoralverbund St. Maria Kassel-West, zum Offizialatsassessor am Bischöflichen Offizialat Fulda: 01.07.2017

J ü n e m a n n , Heribert, Pfarrer, Bruchköbel, St. Familia, Verlängerung der Amtszeit als Moderator des Pastoralverbundes St. Bonifatius Bruchköbel-Niddertal um weitere fünf Jahre: 15.03.2017

W o n d r a k , Günther, Pfarrer, Fulda, zum Seelsorger/Subsidiar im Pastoralverbund St. Marien Eichenzell mit Dienst in den Pfarreien Eichenzell, St. Peter und Paul und Lütter, Heilig Kreuz: 01.07.2017

**Beauftragungen**

B e s t , Alexander, Kaplan, Stadtallendorf, zum Diözesanjugendpfarrer und zugleich zum Leiter des Bischöflichen Jugendamtes: 01.06.2017

B e s t , Alexander, Kaplan, Stadtallendorf, zum Diözesanverantwortlichen für Berufungspastoral – Werbung für geistliche Berufe und kirchliche Dienste: 01.06.2017

E t z e l , Dr. Günter, Msgr., Fulda, zum Beauftragten des Bistums Fulda für die Gläubigen der mit Rom verbundenen Ostkirchen: 14.02.2017

G e r h a r d , Paul, Pfarrer, Oberndorf, zur Mithilfe in den Pfarreien Hofbieber, St. Georg und Schwarzbach, St. Maria v. Berge Karmel: 01.08.2017

N d i u k w u , Dr. Aloysius, Borsch, zusätzlich zum Amt als Administrator der Pfarrei Borsch, St. Maria Magdalena und der Pfarrkuratie Bernbach, St. Peter und Paul zum Administrator der Pfarrei Buttlar, Mariä Geburt: 01.03.2017

R ö d i g , Christoph, Pfarrer, Neuses, zum Spiritual für den Diakonenkreis Hanau mit den Dekanaten Hanau und Kinzigtal: 01.04.2017

S t i t z , Raimund, Pfarrer, Vacha, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrei Vacha, St. Elisabeth und Administrator der Seelsorgestelle Dorndorf, St. Josef der Arbeiter zum Administrator der Pfarrei Schleid, Maria Schnee: 01.03.2017

W i n k e l , Uwe, Spahl, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrei Spahl, St. Cyriakus und Administrator der Pfarrei Geismar/Rh., St. Nikolaus zum Administrator der Pfarrei Kranlucken, Heiligste Dreifaltigkeit: 01.03.2017

**Anstellung**

C o e t s i e r , Dr. Meins, im Rahmen der Ausbildung zum Diakon im Hauptberuf als Gefängnisseelsorger in der JVA Hünfeld: 01.03.2017

**Entpflichtungen**

G e r h a r d , Paul, Pfarrer, Oberndorf, vom Amt als Pfarrer der Pfarrei Oberndorf, St. Martin und als Administrator der Pfarrkuratie Mernes, St. Peter: 01.08.2017

H o r v á t h , Béla, Pfarrer, Schleid, als Pfarrer der Pfarrei Schleid, Maria Schnee und als Administrator der Pfarreien Kranlucken, Heiligste Dreifaltigkeit und Buttlar, Mariä Geburt. Er scheidet aus dem Dienst des Bistums Fulda aus: 22.02.2017

M e i l i n g e r , Konrad, OStR. i. K. i. R., Msgr., Geistlicher Rat, als Mentor und Spiritual für den Diakonenkreis im Dekanat Hanau: 01.04.2017

R e n z e , Thomas, Ordinariatsrat, Dompräbendat, als Diözesanverantwortlicher für Berufungspastoral – Werbung für geistliche Berufe und kirchliche Dienste: 01.06.2017

S c h a u b e r g e r , Rainer, Diakon, Maintal-Bischofsheim, als nebenamtlicher Ständiger Diakon der Pfarrei Bischofsheim, St. Theresia vom Kinde Jesu: 30.06.2017

W o n d r a k , Günther, Pfarrer, Fulda, als Seelsorger/Subsidiar der Pfarrei Fulda, St. Bonifatius: 30.06.2017

**Versetzungen in den Ruhestand**

B r e n n f l e c k , Günter, Geistlicher Rat, Pfarrer, Rükingen: 01.11.2017

H ü n n e k e n s , Wolfgang, Geistlicher Rat, Pfarrer, Pastoralverbund St. Margareta Vorderrhön: 01.08.2017

**Tätigkeit in einer anderen Diözese**

V e r s t , Ludger, Diakon, Dreieich, Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei Dreieich, St. Laurentius/Bistum Mainz: 01.11.2016

### **In die Ewigkeit wurden heimgerufen**

K l ö c k n e r , P. Sigfrid Erich OFM, Geistlicher Rat, Fulda: 07.02.2017

A u l , August, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R. (P.M.), Bernbach: 17.02.2017

### **– Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst –**

#### **Zusätzliche Beauftragung**

A h r , Beatrix, Pastoralreferentin im Dekanat Kassel, zusätzlich Mitarbeit an der Katholischen Hochschulgemeinde Kassel. Dienstort ist weiterhin das Regionalhaus Kassel: 01.02.2017

#### **Veränderung des Dienstorts**

S t i t z , Dorothee, Pastoralreferentin, Kur- und Klinikseelsorge Bad Soden-Salmünster, Dienstort: Pfarrei St. Peter und Paul, Büro: Pacificusplatz 1, 63628 Bad Soden. Dienstvorgesetzter: der Dechant des Dekanats Kinzigtal: 01.02.2017

#### **Beurlaubung**

N i x , Christiane, Gemeindeferentin, Pastoralverbund St. Bonifatius Fulda, Sonderurlaub vom 01.08.2017 – 31.07.2022

#### **Versetzung in den Ruhestand**

S c h ö n i n g , Heinrich, Gemeindeferent, Gefängnisseelsorge Fulda und Hünfeld: 28.02.2017

#### **Entpflichtung**

K ü n n e k e , Dorothea, Gemeindeferentin, Pastoralverbund St. Peter Hofgeismar-Weser-Diemel, scheidet aus dem Dienst des Bistums Fulda aus: 31.07.2017

### **Änderung der Besetzung des Kuratoriums der Stiftung Marianum**

Bedingt durch das Ausscheiden von Justitiar Dr. Albert Post zum 28.02.2017 wurde die Ltd. Rechtsdirektorin Silke Keller ab 01.03.2017 als Mitglied des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates des Bistums Fulda in das Kuratorium der Stiftung Marianum gemäß § 7d der Verfassung der „Stiftung Marianum Fulda“ berufen

### **Änderung der Besetzung des Kuratoriums der Stiftung Marienschule**

Bedingt durch das Ausscheiden von Justitiar Dr. Albert Post zum 28.02.2017 wurde die Ltd. Rechtsdirektorin Silke Keller ab 01.03.2017 als Mitglied des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates des Bistums Fulda in das Kuratorium der Stiftung Marienschule Fulda gemäß § 7d der Verfassung der „Stiftung Marienschule Fulda“ berufen